



# HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2019

Plenum

## Änderungsantrag

**Fraktion der SPD,  
Fraktion DIE LINKE**

zu Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes  
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

**Drucksache 20/716 zu Drucksache 20/178**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 18 Schlichtungsstelle und -verfahren“
- b) § 19 wird wie folgt gefasst:  
„§ 19 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung“
- c) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 20 Inklusionsbeirat“
- d) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 6  
**Schlussvorschriften**  
§ 21 Inkrafttreten“

2. Nr. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

- „b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind und über die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit verständlich informiert wird. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.““

3. Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

- „6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 7  
Wohnen von Menschen mit Behinderungen  
Menschen mit Behinderungen ist im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ihren Wünschen entsprechend die Möglichkeit zu geben, auch bei wachsendem Hilfebedarf in dem ihnen vertrauten Wohnumfeld zu bleiben. Dies gilt auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.““

4. Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7 und Nr. 7 b wird wie folgt neu gefasst:
  - „b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Menschen mit Hörbehinderungen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden oder Schriftdolmetscher zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder wegen weiterer Sinnesbeeinträchtigungen (bspw. Taubblindheit) verständigen können, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen (bspw. Lormen) zu verwenden.““
5. Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden zu den Nr. 8 und 9.
6. Die bisherige Nr. 9 wird zu Nr. 10 und Nr. 10 a erhält in Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Ziele des § 1 gelten auch für Planungen und Maßnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften.“
7. Die bisherigen Nr. 10 bis 14 werden zu den Nr. 11 bis 15.
8. Die bisherige Nr. 15 wird zu Nr. 16 und Nr. 16 b Doppelbuchst. aa wie folgt gefasst:
  - „aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 gestalten ihre Intranet- und Internetauftritte und -angebote, die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 auch die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, sowie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt genutzt werden können.““
9. Die bisherigen Nr. 16 und 17 werden zu Nr. 17 und 18.
10. Die bisherige Nr. 18 wird zu Nr. 19 und wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. a Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:
    - „cc) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Hessen“ die Angabe „vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2018 (GVBl. S. 182)“ eingefügt.“
  - b) Buchst. b erhält folgende Fassung:
    - „b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahmen oder ihr Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- und Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Abs. 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt oder es sich um grundsätzliche Fragen der Barrierefreiheit handelt. Für Klagen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung. Vor der Erhebung einer Klage nach Abs.1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt hat der nach Abs. 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 18 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 18 Abs. 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.““

11. Die bisherige Nr. 19 wird zu Nr. 20 und wie folgt gefasst:

„20. § 18 eingefügt erhält folgende Fassung:

„§18  
Schlichtungsstelle und -verfahren

(1) Bei der oder dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Abs. 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Landes verletzt worden zu sein oder einen Verstoß gegen eine geschlossene Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2 sieht, kann bei der Schlichtungsstelle nach Abs. 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Abs. 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Abs. 7 unterbrochen.

(3) Ein nach § 16 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Abs. 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß

1. gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 3 Abs. 1,
2. gegen eine Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2 oder
3. gegen die Vorschriften zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 8 behauptet.

(4) Der Antrag nach den Abs. 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Antragsgegner.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Abs. 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.““

12. Es wird folgende neue Nr. 21 eingefügt:

„21. Der bisherige § 18 wird zu § 19 und wie folgt gefasst:

„§ 19

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

(1) Der Hessische Landtag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderung wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtages eingerichtet. Die beauftragte Person ist unabhängig und weisungsungebunden tätig. Sie kann von dem Amt vor Ablauf der Amtszeit außer mit ihrem Einverständnis nur abberufen werden, wenn der Hessische Landtag dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt sie bis zur Neuberufung einer beauftragten Person im Amt.

(2) Die beauftragte Person berät die Hessische Landesregierung und den Hessischen Landtag bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen. Ihre Aufgabe ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Landes für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie hat zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen insbesondere

1. im Zusammenwirken mit den Schwerbehindertenvertretungen sowie den Behindertenverbänden auf die Einhaltung der Gleichstellungsverpflichtung nach diesem Gesetz durch die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 hinzuwirken,
2. Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen und von Behindertenverbänden entgegenzunehmen und zu prüfen,
3. Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention anzuregen,
4. durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass das Land Hessen die Beschäftigungspflicht nach den §§ 154 bis 156 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und hierzu die Hessische Landesregierung in allen Fragen der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu beraten sowie Integrationsmaßnahmen in der Landesverwaltung zu initiieren und zu begleiten,
5. die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den von den kommunalen Gebietskörperschaften für die Belange von Menschen mit Behinderungen bestellten Persönlichkeiten und Gremien zu fördern und die kommunalen Gebietskörperschaften auf deren Wunsch bei der Erstellung einer Satzung nach § 8b Abs. 2 zu unterstützen,
6. die Zusammenarbeit mit den Verbänden und Organisationen, die sich mit den Interessen der Menschen mit Behinderungen befassen, zu fördern.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 beteiligen die obersten Landesbehörden die beauftragte Person rechtzeitig bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Belange von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren. Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(4) Die beauftragte Person unterrichtet die Hessische Landesregierung und den Hessischen Landtag regelmäßig über ihre Tätigkeit. Der Bericht hat Aussagen über die Wirksamkeit und Umsetzung dieses Gesetzes zu enthalten. Die beauftragte Person unterrichtet die Landesregierung und den Landtag einmal in jeder Wahlperiode über ihre Erfahrungen mit der Fortentwicklung der Interessenwahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen in den kommunalen Gebietskörperschaften.“

(5) Die beauftragte Person untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landtages und ist hauptamtlich tätig.

(6) Die beauftragte Person hat, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über die ihr dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies

gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die of-  
fenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.““

13. Nr. 20 wird zu Nr. 22 und erhält folgende Fassung:

„22. Nach § 19 wird als neuer § 20 eingefügt:

„§ 20  
Inklusionsbeirat

(1) Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird ein Inklusionsbeirat gebildet, der sie oder ihn bei allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, berät und unterstützt.

(2) Der Inklusionsbeirat besteht aus der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen als Vorsitzende oder Vorsitzender und weiteren 30 Mitgliedern, von denen mindestens 16 Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter der Menschen mit Behinderungen sind. Die Mitglieder werden von der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags ausgewählt und berufen. Bei der Auswahl der Mitglieder sind mehrheitlich Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen zu berücksichtigen.

(3) Der Inklusionsbeirat arbeitet eng mit weiteren behindertenpolitisch sachverständigen Personen, Institutionen und Verbänden zusammen und kann diese bei Bedarf zu seinen Sitzungen einladen.

(4) Der Inklusionsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Nähere zur Auswahl und Berufung der Mitglieder geregelt wird. Die Geschäftsordnung hat auch Regelungen über die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder des Inklusionsbeirats, soweit diese ehrenamtlich tätig sind und diese Aufgabe nicht im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrnehmen, zu enthalten. Die Regelungen nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung der für die gesellschaftliche Teilhabe und das Recht der Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers.““

14. Die bisherigen Nr. 21 wird zu Nr. 23.

15. Die bisherige Nr. 22 wird zu Nr. 24 und erhält folgende Fassung:

„24. Der bisherige § 19 wird zu § 21.“

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 17. Juni 2019

Für die Fraktion der SPD  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Günter Rudolph**

Für die Fraktion DIE LINKE  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Janine Wissler**